

Stiftung einer Niedersächsischen Sportmedaille

Beschl. d. LReg. v. 29.11.2016 – MI – L 3 - 11 219/1

Bezug: Beschl. d. LM v. 1.8./18.12.1984 (Nds. MBl. S. 202)

- VORIS 11430 -

I.

Als Zeichen der Anerkennung für Verdienste um den Sport durch hervorragende persönliche sportliche Leistungen sowie durch Förderung und Verbreitung des Sports wird die Niedersächsische Sportmedaille gestiftet.

II.

Die Sportmedaille zeigt auf der Schauseite ein sportliches Symbol, auf der Rückseite zeigt sie das Landeswappen mit der Umschrift "Für Verdienste um den niedersächsischen Sport". Sie besteht aus Bronze und hat einen Durchmesser von 65 mm. Das Nähere ergibt sich aus dem als Anlage abgedruckten Muster. Die Sportmedaille ist nicht zum Anlegen bestimmt. Einzelpersonen und Mitglieder von Mannschaften erhalten zusätzlich eine verkleinerte Ausführung als Anstecknadel.

III.

Die Sportmedaille wird jährlich von der Ministerpräsidentin bzw. dem Ministerpräsidenten verliehen. Die oder der Beliehene erhält eine Verleihungsurkunde. Die Verleihung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt bekanntgemacht.

Die Sportmedaille geht in das Eigentum der oder des Beliehenen über.

IV.

Erweist sich eine Beliehene oder ein Beliehener durch späteres Verhalten der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten später bekannt, so kann die Ministerpräsidentin bzw. der Ministerpräsident die Verleihung widerrufen. Die Sportmedaille ist in diesem Fall zurückzugeben.

V.

Das Nähere zur Ausführung dieses Beschlusses regelt das für Sport zuständige Ministerium im Einvernehmen mit der StK.

VI.

Der Bezugsbeschluss wird aufgehoben.



Vorderseite



Rückseite